

# **HAUPTSATZUNG der Stadt Heusenstamm**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 21. Juli 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die von der Hauptsatzung berührten Bezeichnungen "Bürgermeister, Vorsitzender, Stadtrat usw." werden von Frauen in der weiblichen Form (z.B. Bürgermeisterin) geführt.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 4\*\* Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes sind seine Vertreter in Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen und Listenplätze (der Wahlvorschläge) ihrer Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung zur Vertretung berufen.

\*\* Zweite Änderung der Hauptsatzung. In Kraft seit 02.05.2001.

## **§ 2**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 51.130 € im Einzelfall,  
(Änderung lt. Artikelsatzung vom 23.12.2001)
5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 51.130 € im Einzelfall.  
(Änderung lt. Artikelsatzung vom 23.12.2001)

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2a\*\*\*\* Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

\*\*\*\* Vierte Änderung der Hauptsatzung. In Kraft seit 01.10.2008

## **§ 3 Magistrat**

(1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und den ehrenamtlichen Stadträten.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte beträgt 7\*\*\*.

\*\*\* Dritte Änderung der Hauptsatzung. In Kraft seit 27.04.2006.

## § 4

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

/ Stadtverordnetenvorsteher	=	Ehrenstadtverordnetenvorsteher
/ Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	=	Stadtältester
/ Bürgermeister	=	Altbürgermeister
/ Stadtrat	=	Ehrenstadtrat
/ Mitglied des Ausländerbeirates	=	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
/ sonstige Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form zu verleihen. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 5

### **Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat gemäß § 88 HGO anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschußfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen.

Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen.

Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, daß das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 6**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der Tageszeitung Offenbach-Post öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Heusenstamm, Im Herrngarten 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Stadt macht nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.\*

\* Erste Änderung der Hauptsatzung. In Kraft seit 20.05.1999

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 18. April 1989 sowie die Änderungssatzung dazu vom 01. Juni 1990 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Heusenstamm, den 30. Juli 1993

Der Magistrat der  
Stadt Heusenstamm

(Eckstein)

Bürgermeister